



Reform der Pflegeversicherung – Was ändert sich 2015 und 2017?

Gunnar Peeters

Verband der Ersatzkassen

Landesvertretung Nordrhein–Westfalen



Veranstaltung „10 Jahre Demenz–Servicezentrum
Münsterland“ am 16.09.2014 in Ahlen

Soziale Pflegeversicherung hat sich bewährt !

- Sie finanziert inzwischen Leistungen für mehr als 2,4 Millionen Menschen.
- Sie hat maßgeblich zur Verbesserung der Pflegesituation von Pflegebedürftigen und zur Absicherung im Pflegefall beigetragen.
- Sie hat zu einer erheblichen Entlastung der kommunalen Haushalte durch Reduzierung der Sozialhilfeansprüche geführt.
- Sie hat zu enorm vielen neuen Arbeitsplätzen geführt und damit vielen Menschen eine berufliche Perspektive gegeben.
- Sie ist Kernelement der Arbeit in der LID im Allgemeinen und der DSZ und der WBS im Besonderen.

Zahl der Pflegebedürftigen steigt auch in NRW stetig an!

2010
ca. 540.000
davon ca. 280.000
Demenzkranken

170.000 stationär
370.000 ambulant

2050
ca. 950.000
davon ca. 560.000
Demenzkranken

Inhalte des 5. SGB XI-Änderungsgesetzes

- Finanzierung
- Dynamisierung der Leistungen
- Leistungsverbesserungen
 - Flexibilisierung der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege
 - Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen und Gründungszuschuss
 - Ausweitung der Tages- und Nachtpflege
 - Ausweitung der zusätzlichen Betreuungs-/Entlastungsleistungen (ambulant)
 - Ausweitung der Betreuung in stationären Pflegeeinrichtungen
 - Leistungsausweitungen für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz
- Qualitätsprüfung
- Pflegevorsorgefonds

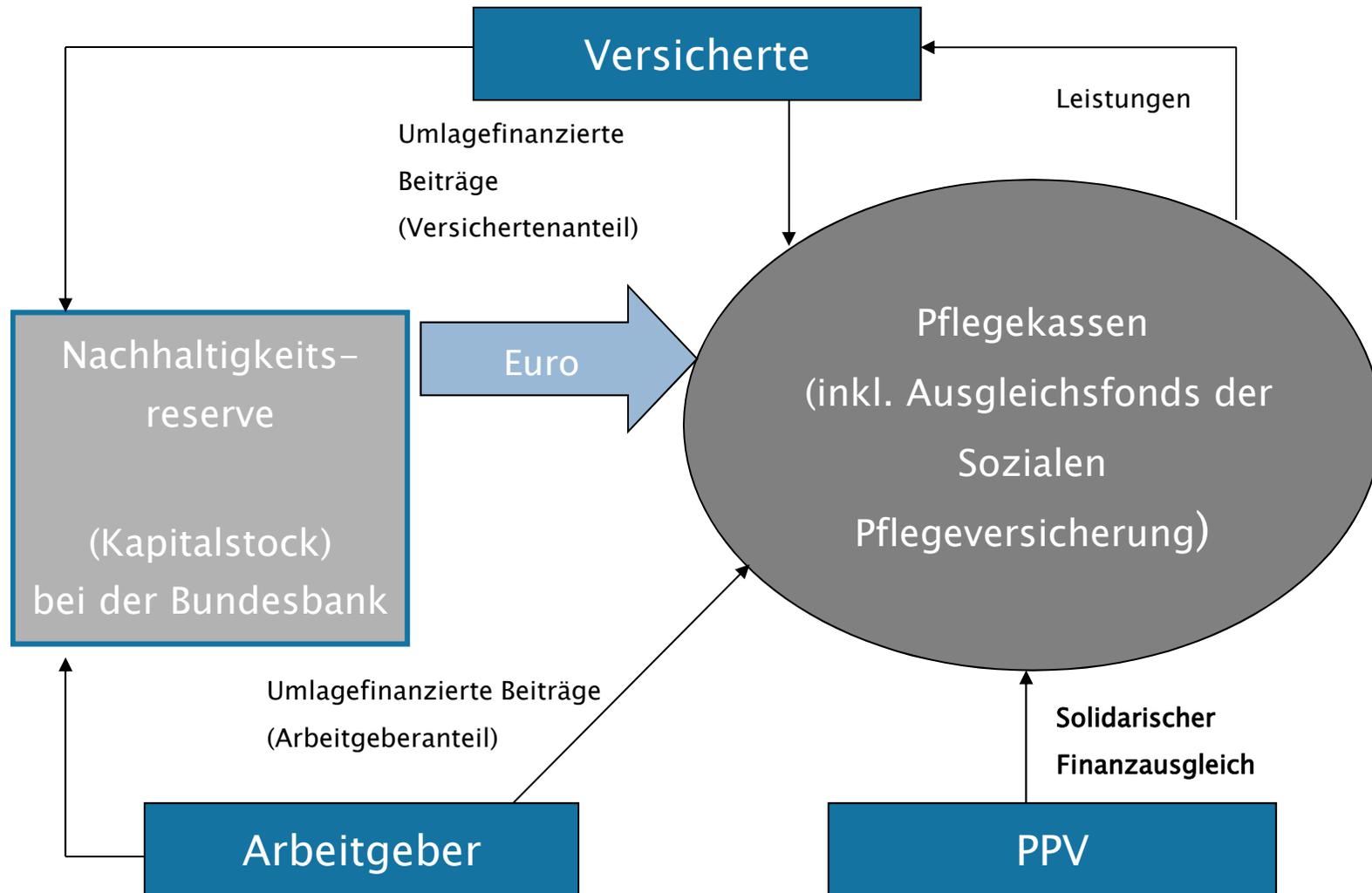


Finanzierung

Anhebung Beitragssatz um 0,3 Prozentpunkte (auf 2,35% bzw. 2,6 % für Kinderlose) ab 01.01.2015 zur Finanzierung

- der **Dynamisierung der Leistungsbeträge**
- der **Leistungsverbesserungen**
mit 0,2 Prozentpunkten (ca. 2,4 Mrd. Euro)
- des **Aufbaus eines Pflegevorsorgefonds**
mit 0,1 Prozentpunkten (ca. 1,2 Mrd. Euro)

Finanzierungsmodell im Überblick





Dynamisierung der Leistungen

Anhebung der Leistungsbeträge ab **01.01.2015**

- um 4 % bei allen bisherigen Pflegeleistungen (ausgenommen neue PNG-Leistungen)
- um 2,67 % bei Leistungen die erst mit dem PNG in 2012/2013 eingeführt wurden (z.B. Wohngruppenzuschlag, Pflegestufe 0)
- **2017** erneute Prüfung einer Anpassung

Leistungsverbesserungen – Flexibilisierung der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege

Bisher:

Verhinderungspflege

1.550 €

Kurzzeitpflege

1.550 €

Zukünftig:

Ausweitung des Verhinderungspflegeanspruches
um 50 % des Kurzzeitpflegebetrages = 2.418 €

Verhinderungspflege

1.612 €

Kurzzeitpflege

806 € 806 €

Ausweitung des Kurzzeitpflegeanspruches um
100 % des Verhinderungspflegebetrages = 3.224 €

Kurzzeitpflege

1.612 €

1.612 €

Leistungsverbesserungen – Ausweitung der Tages- und Nachtpflege

Anspruch auf Tages- und Nachtpflege besteht zukünftig neben Ansprüchen auf Pflegesachleistungen und Pflegegeld:

bisher: Anrechnung der Tages- und Nachtpflege auf Pflegegeld- und Pflegesachleistungsansprüche (150%-Regelung)

➔ ggf. Kürzung der Ansprüche!

zukünftig: Keine Anrechnung der Tages- und Nachtpflege auf Pflegegeld- und Pflegesachleistungsansprüche. Der Anspruch auf Tages- und Nachtpflege besteht **neben** Pflegesachleistungen und Pflegegeld.

➔ Keine Kürzung!



Leistungsverbesserungen – Ausweitung der Verhinderungspflege

- Verlängerung des Anspruch auf Verhinderungspflege von 4 auf 6 Wochen pro Kalenderjahr
- Keine Anhebung der Kosten für die Ersatzpflege im Umfang der Zeitverlängerung, lediglich Dynamisierung auf 1.612 €.



Leistungsverbesserungen – wohnumfeldverbessernde Maßnahmen und Gründungszuschuss

- Der Betrag für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen wird von 2.557 € auf 4.000 € erhöht
 - Zeitliche Befristung des Gründungszuschusses für ambulant betreute Wohngruppen entfällt
-  Befristung der Förderung: Ausschöpfung des „Fördertopfes“ in Höhe von 30 Mio. €

Leistungsverbesserungen – Ausweitung der zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsangebote I

bisher: Betreuungsleistungen für Menschen mit eingeschränkter
Alltagskompetenz (Demenz) in Höhe von 100 € oder 200 €

zukünftig:

- Inhaltliche Ausweitung der Leistung auf Betreuungs- und „Entlastungsleistungen“
- Ausweitung des Personenkreises: Leistungsanspruch in Höhe von 104 € für **alle Pflegebedürftigen**
- Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (erhöhter Bedarf): weiterhin Leistungsanspruch in Höhe von 208 €

Leistungsverbesserungen – Ausweitung der zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsangebote II

- Möglichkeit der Ausweitung der zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistung um den halben Pflegesachleistungsbetrag (ambulante Pflege)

Beispiel: Pflegestufe I, Pflegesachleistungsbetrag 468 € monatlich



➔ bis zu 338 € für zusätzliche Betreuung/ Entlastung!

Leistungsverbesserungen – Ausweitung der zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsangebote III

Begriff „Entlastungsleistungen“:

- Unterstützung im Haushalt (hauswirtschaftliche Versorgung)
- Unterstützung bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags
- Unterstützung bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen

oder

- Entlastung Angehöriger/Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegende

Leistungsverbesserungen – Ausweitung der zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsangebote IV

Wirkungen für Betreuungs–(neu: und Entlastungs–)angebote:

- ca. 50% höheres Kundenpotential durch Einbeziehung der somatisch Pflegebedürftigen
- Unterstützung im Haushalt → neues Betätigungsfeld!
- Verstärkte Konkurrenzsituation zu Pflegediensten
- Mehr engagierte ehrenamtliche Kräfte mit neuen Aufgabenstellungen erforderlich!

Leistungsverbesserungen – Ausweitung der zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsangebote IV

Wirkungen für Betreuungs-(neu: und Entlastungs-)angebote (2):

- Förderfähig:
 - Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen
 - Alltagsbegleiter (klassische niedrighschwellige Angebote)
 - Pflegebegleiter
- Gewerbliche Anbieter:  Anstoß zu weiterem Zuwachs!
- Pflegebegleiter: erstmals Organisation von niedrighschwelliger Versorgung förderfähig
- Bleibt es bei den bisherigen Qualifikationsanforderungen?
- Anpassungsbedarf der HBPFVO



Leistungsverbesserungen – Ausweitung der Betreuung in stationären Pflegeeinrichtungen

Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung zukünftig für alle
Pflegebedürftigen in stationären Pflegeeinrichtungen

bisher: Betreuung und
Aktivierung nur für Menschen
mit eingeschränkter
Alltagskompetenz (Demenz)

zukünftig: Betreuung und
Aktivierung für alle
Pflegebedürftigen

Außerdem:

Erhöhung des Betreuungspersonals von 1:24 auf 1:20
Betreuungskräfte je Bewohner



Leistungsverbesserungen – Leistungsausweitungen für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz

Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz ohne Anerkennung einer Pflegestufe haben zukünftig zusätzlich Anspruch auf:

- Wohngruppenzuschlag
- Tages- und Nachtpflege
- Kurzzeitpflege
- Gründungszuschuss für ambulante Wohngruppen



Qualitätsprüfung

Bestehen bei einer Qualitätsprüfung Anhaltspunkte für eine mangelhafte Pflege bei einem weiteren Pflegebedürftigen, wird dieser in die Prüfung mit einbezogen:

bisher: Verband der Pflegekasse wird über die Mängel bei dem weiteren Pflegebedürftigen informiert, es erfolgt jedoch **keine Veröffentlichung!**

zukünftig: Verband der Pflegekasse wird über die Mängel bei dem weiteren Pflegebedürftigen informiert, und **muss dies veröffentlichen!**

 **zusätzliche Informationspflicht gegenüber dem Verbraucher!**



Pflegevorsorgefonds

- Aufbau eines Sondervermögens (Fond) zur Stabilisierung der Beitragsentwicklung ab 2035 (geburtenstarke Jahrgänge)
- Ab April 2015 vierteljährliche Einzahlung von 0,025 % der beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegeversicherung (Berechnungsgrundlage ist das Vorjahr) in Fonds
- Einzahlung bis 2033, Auszahlung ab 2035
- Verwaltung des Vermögens durch Deutsche Bundesbank



2. Reformstufe – wie geht es weiter (I)?

Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs als zweite Stufe der Reform – voraussichtlicher Zeitplan:

- April 2015: Referentenentwurf
- Mai/Juni 2015: Kabinettsentwurf
- Beschluss des Gesetzes vor der Sommerpause
- 01.01.2016: Inkrafttreten des Gesetzes
- 2016: Anpassung von leistungs- und vertragsrechtlichen Vorschriften
- 01.01.2017: flächendeckende Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs



2. Reformstufe – wie geht es weiter (II)?

Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff (Schlagwörter):

- Von der Mangelerhebung zum Teilhabebedarf
- Begutachtungsassessment soll sicherstellen, dass nicht die Tagesform der Antragstellerin/des Antragstellers entscheidend für den Leistungsumfang ist

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

Gunnar Peeters
vdek-Landesvertretung NRW
Tel.: 02 11/38 410-25, Fax 02 11/38 410-30
Gunnar.Peeters@vdek.com